

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 37/11 B

L 9 U 47/07 (Hessisches LSG)
S 3 U 975/04 (SG Marburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG). Er beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin rügt lediglich allgemein die - nicht rügbare - Beweismwürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 SGG) und geht davon aus, dass ihr Sachvortrag nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Sie behauptet noch nicht einmal, einen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre. Damit ist ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend bezeichnet. Dies gilt auch für die sinngemäß erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

